Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
vom 11. Februar 2026

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2026 S. 227)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 10.12.2025 (B-RPO), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Prüfungsausschuss
§ 3 Qualifikation von Prüfenden
§ 4 Modulprüfungen
§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
§ 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
§ 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
§ 10 Abschlussnote
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). [2]Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. [3]In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach- oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs.3 der B-RPO angeboten wird.

§ 2
Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 3
Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 4
Modulprüfungen

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 5
Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 6
Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Es werden keine zusätzlichen Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum nach § 19 Abs. 3 B-RPO angeboten.

§ 7
Mündliche Ergänzungsprüfung

Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur in einem abschlussrelevanten Modul wird Studierenden unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 8
Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

[1]Einschränkungen von Austauschmöglichkeiten gemäß § 20 Abs. 2 B-RPO bestehen nicht. [2]Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO sind nicht vorgesehen.

§ 9
Regelungen zur Bachelorarbeit

(1) [1]Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, werden im Rahmen der Zulassung zur Bachelorarbeit – in Abhängigkeit von deren Typus (u.a. theoretische, projektbasierte oder empirische Arbeit) – Art und Umfang der mündlichen Leistung sowie die Gewichtung der mündlichen Leistung bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit festgelegt. [2]Der Anteil der mündlichen Leistung soll 20 Prozent nicht übersteigen. [3]Zum Bestehen der Bachelorarbeit sind schriftliche und mündliche Teilleistungen einzeln zu bestehen.

(2) Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

§ 10
Abschlussnote

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 B-RPO wird die Abschlussnote zu 10 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 90 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen gebildet, wobei die Modulnoten abweichend von der Regelung in der B-RPO mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichtet werden und nur im Umfang gemäß Abs. 2 oder 3 in die Abschlussnote eingehen.

(2) [1]Im Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften werden bei der Bildung der Abschlussnote nur die besten Modulnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter zwingend ein Seminar, berücksichtigt. [2]Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich im Sinne von § 26 Abs. 2 B-RPO die nach Satz 1 zu berücksichtigende Punktzahl auf 118 Leistungspunkte. [3]Erfolgt der Abschluss innerhalb eines Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit, so reduziert sich die Punktzahl nach Satz 1 auf 124 Leistungspunkte.

(3) [1]Im Studiengang B.A. Wirtschaft und Sprachen werden bei der Bildung der Abschlussnote nur die besten Modulnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter im Studienprofil Wirtschaftswissenschaften zwingend das Seminar, berücksichtigt. [2]Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich im Sinne von § 26 Abs. 2 B-RPO die nach Satz 1 zu berücksichtigende Punktzahl auf 120 Leistungspunkte. [3]Erfolgt der Abschluss ein Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit, so reduziert sich die Punktzahl nach Satz 1 auf 125 Leistungspunkte.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss.

(2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2018, S. 126),
2. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaft und Sprachen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2017, S. 18).

(3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Science	6 Semester	x		
Wirtschaft & Sprachen	Bachelor of Arts	6 Semester	x		
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts	6 Semester			x